



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

23. Jahrgang

16. November 1993

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wahlbekanntmachung	
für die Wahlen zum Konvent und Senat	1
für die Wahlen zu den Fakultätsräten der	11
- Medizinischen Fakultät	
- Philosophischen Fakultät	
- Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät	
- Evangelisch-Theologischen Fakultät	
- Katholisch-Theologischen Fakultät	
- Pädagogischen Fakultät	
- Landwirtschaftlichen Fakultät	
für die Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät	32
für die Wahlen zum Beirat der Frauenbeauftragten	37
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. November 1993	
Wahlen der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. November 1993	44

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,53113 Bonn

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent und Senat,
zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Frauenbeauftragten
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder des Konvents und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung vom 23. November 1987, zuletzt
geändert durch die Änderungsordnung vom 11. November 1993
- bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 8 vom 25.
November 1987 und Nr. 10 vom 15. November 1993 - hat der
Senat als Termin für die • Wahl der studentischen Mitglieder
des Konvents und des Senats an Urnen die Zeit von

Dienstag, den 18. Januar 1994
bis Donnerstag, den 20. Januar 1994

festgesetzt. Der

20. Januar 1994

ist gleichzeitig der Endtermin für die Briefwahlen.

Die Briefwahlunterlagen für die Gruppen der Professoren,
wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen
Mitarbeiter werden durch die Universitätshauspost an die
Institutsanschrift zugestellt.

Auf schriftlichen Antrag werden die Wahlunterlagen an die
Privatanschrift übersandt. Der Antrag ist spätestens bis zum
15. Dezember 1993 unter Angabe des Namens, Vornamens,
Personalnummer und der Zustellanschrift beim Wahlleiter,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, einzureichen.

Hinweis für die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwis-
senschaftlichen Mitarbeiter:

Gern. § 12 Abs. 4 UG ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im
Personalrat und im Senat bzw. im Fakultätsrat unvereinbar.

Die Gremien werden für die Amtsperiode 1994/1995/1996 ge-
wählt.

Zusammensetzung des Konvents (vgl. § 6 WO)

- (1) Der Konvent umfaßt 43 Mitglieder. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes werden in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.
- (2) Die Gruppe der Professoren wählt insgesamt 22 Mitglieder, und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische und Evangelisch-Theologische Fakultät je 1 Mitglied, im Wahlkreis Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Medizinische Fakultät 5 Mitglieder, im Wahlkreis Philosophische Fakultät 4 Mitglieder, im Wahlkreis Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät 6 Mitglieder, im Wahlkreis Landwirtschaftliche Fakultät 2 Mitglieder und im Wahlkreis Pädagogische Fakultät 1 Mitglied. In jedem Wahlkreis werden darüber hinaus 3 Ersatzmitglieder und 1 Ersatzstellvertreter gewählt.
- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 7 Mitglieder, und zwar im Wahlkreis 1 zwei Mitglieder, im Wahlkreis 2 drei Mitglieder und im Wahlkreis 3 zwei Mitglieder.
- (4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 7 Mitglieder.
- (5) Die Gruppe der Studierenden wählt 7 Mitglieder.
- (6) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder durch gewählte Stellvertreter vertreten.

Zusammensetzung des Senats (vgl. § 7 WO)

- (1) Der Senat umfaßt 22 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.
- (2) Die Gruppe der Professoren wählt im Wahlkreis Katholisch-Theologische Fakultät 1 Mitglied, im Wahlkreis Evangelisch-Theologische Fakultät 1 Mitglied, im Wahlkreis Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Medizinische Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Philosophische Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät 2 Mitglieder, im Wahlkreis Landwirtschaftliche Fakultät 1 Mitglied und im Wah l-

kreis Pädagogische Fakultät 1 Mitglied. In jedem Wahlkreis wird ein Ersatzmitglied und ein Ersatzstellvertreter gewählt.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt insgesamt 4 Mitglieder, und zwar im Wahlkreis 1 ein Mitglied, im Wahlkreis 2 zwei Mitglieder und im Wahlkreis 3 ein Mitglied.

(4) Die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt 4 Mitglieder.

(6) Für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung werden die Mitglieder durch Stellvertreter vertreten.

Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren,
der wissenschaftlichen und der
nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (vgl. § 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als Briefwahlen. Die Briefwahlunterlagen gehen dem Wähler in der Zeit vom 3. bis 7. Januar 1994 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 15. Dezember 1993 beim Wahlleiter schriftlich (s.o.) zu beantragen. Der Wahlbrief muß bis zum 20. Januar 1994, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden (vgl. § 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Für die Gruppe der Studierenden sind folgende Wahllokale

an allen Wahltagen - jeweils von 09-16 Uhr geöffnet:

- Wahllokal Nr. 1: Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
- Wahllokal Nr. 2: Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum
- Wahllokal Nr. 3: Juridicum
- Wahllokal Nr. 4: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg 1
- Wahllokal Nr. 5: Institut für Organische Chemie und Biochemie, Gerhard-Domagk-Straße 1
- Wahllokal Nr. 6: AVZ 1, Endenicher Allee/Ecke Nußallee

In den Mensen sind an allen Wahltagen die Wahllokale jeweils in der Zeit von 10-14 Uhr geöffnet.

- Wahllokal Nr. 7: Mensa Venusberg
- Wahllokal Nr. 8: Mensa Römerstraße 164
- Wahllokal Nr. 9: Mensa Nassestraße
- Wahllokal Nr. 10: Mensa Poppelsdorf

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14, bis Freitag, den 07. Januar 1994 - 14.00 Uhr - einzureichen.

Wahlsystem (vgl. § 4 WO)

(1) Die Mitglieder von Konvent und Senat werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Professoren bilden die acht Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis 1 die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis 2 die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis 3 die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät und die Pädagogische Fakultät. Für die Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Professoren im Altkatholischen Seminar sowie im Seminar für Orientalische Sprachen sind in der

Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Hochschulrechenzentrum sind im Wahlkreis 2, die wahlberechtigten Wissenschaftlichen Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis 3 wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl von Stellvertretern so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertreter und Ersatzstellvertreter zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaten für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidaten für die Wahl als Stellvertreter eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaten in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder. Bei der Wahl der Stellvertreter ist der nächste nicht berücksichtigte Kandidat der Ersatzstellvertreter.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d ' Hondt ' schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die da-

nach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Bleiben bei dem Verfahren nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 in einer der Mitgliedergruppen Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand für den betreffenden Wahlkreis sogleich eine Ergänzungswahl an.

(6) Die Mitgliedschaft im Konvent und Senat endet durch a) Tod; b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und zu begründen; c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen; d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Mitgliedschaft im Senat endet, auch durch Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung.

(7) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das nach §§ 6, 7 bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet eine Neuwahl statt.

Stellvertreter (vgl. § 5 WO)

(1) In der Gruppe der Professoren erfolgt die Zuordnung der Stellvertreter zu den gewählten Mitgliedern gemäß der in § 4 Abs. 3 festgelegten Reihenfolge. Scheidet ein gewählter Vertreter der Gruppe der Professoren aus dem Gremium aus, wird sein bisheriger Stellvertreter Stellvertreter des nachrückenden Ersatzmitgliedes. Scheidet ein Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren aus, erhält das Mitglied den nachrückenden Ersatzstellvertreter als Stellvertreter.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gem. § 4 Abs. 4 gleichzeitig Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist der Stellvertreter für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreter für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zum Stellvertreter.

(3) Enthält eine Liste der Gruppe der wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nur noch gewählte Mitglieder, jedoch keine Stellvertreter, so gilt § 4 Abs. 4 Satz 6 entsprechend.

Wahlberechtigung (vgl. § 9 WO)

(1) Mitglieder der Hochschule sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 24. November 1993 als Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter oder nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Landesdienst stehen und hauptberuflich an der Universität tätig sind oder zu diesem Zeitpunkt als Studierende eingeschrieben sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 24. November 1993 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 UG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 UG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum 10. Dezember 1993 für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem

Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3 WO (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende), bei der Wahlkreiseinteilung **in der Reihenfolge** Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche, Pädagogische Fakultät dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden.

Wählerverzeichnis (vgl. § 10 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am Ende der mit dem 10. Dezember 1993 ablaufenden Einspruchsfrist.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Personal- bzw. Matrikelnummer, außerdem für die Gruppen der Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter den Wahlkreis.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (vgl. § 11 WO)

- (1) Das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter liegt in der Zeit vom 06. Dezember bis 10. Dezember 1993 im jeweiligen Dekanat und im Wahlbüro aus. Für Wähler, die keiner Fakultät angehören, liegt das Wählerverzeichnis im Wahlbüro aus.
- (2) Das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studierenden wird in der Zeit vom 6. Dezember bis 10. Dezember 1993 wie folgt ausgelegt: Wahlbüro, Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51 und in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Nußallee 15a, Lesesaal, jeweils in der Zeit von 9.30 bis 15 Uhr.
- (2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis

nis sind bis 10. Dezember 1993, 15 Uhr, beim Wahlleiter, (Regina-Pacis-Weg 3), Raum 13/14, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens 16. Dezember 1993, 15 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertreter getrennt eingereicht. Jeder genannte Kandidat gilt als ein Wahlvorschlag. Für die Wahl zum gleichen Gremium kann ein Kandidat nur entweder als Mitglied oder als Stellvertreter kandidieren. Im Wahlkreis mit mehr als 30 Wahlberechtigten muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidieren, unterstützt werden. Ein Wahlberechtigter kann für jeweils ein Gremium nur so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertreter einreichen, wie in dem betreffenden Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Ein Kandidat für die Wahl als Mitglied kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Mitglied, wohl aber für die Wahl als Stellvertreter einreichen und unterstützen. Ein Kandidat für die Wahl als Stellvertreter kann selbst für das gleiche Gremium keine Vorschläge für die Wahl als Stellvertreter, wohl für die Wahl als Mitglied einreichen und unterstützen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. Die Angabe des Wahlkreises;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene, unwiderrufliche

che Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertreter gilt;

4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat der Vorschlagende seinen Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu seiner Person beizufügen;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 3. Januar 1994 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. § 4, § 25, 26 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg, Festsaal, ab 21. Januar 1994, 10 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Bonn, den 15. November 1993

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten
der Medizinischen, Philosophischen und Mathematisch-
Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnungen vom 26. November und 3. Dezember 1987, Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9 vom 2. Dezember 1987, Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 und Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 sowie den Änderungsordnungen vom 26. Juni 1991 und vom 7. November 1991 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4 vom 9. Juli 1991 und Nr. 10 vom 18. November 1991) - hat der Senat als Termin für die Wahl der studentischen Mitglieder der Fakultätsräte an Urnen die Zeit von

Dienstag, den 18. Januar
bis Donnerstag, den 20. Januar 1994

festgesetzt. Der

20. Januar 1994

ist gleichzeitig der Endtermin für die Briefwahlen.

Die Briefwahlunterlagen für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden durch die Universitätshauspost an die Institutsanschrift zugestellt.

Auf schriftlichen Antrag werden die Wahlunterlagen an die Privatanschrift übersandt. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Dezember 1993 unter Angabe des Namens, Vornamens, Personalnummer und der Zustellanschrift beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, einzureichen.

Hinweis für die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter:

Gem. § 12 Abs. 4 UG ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Personalrat und im Senat bzw. im Fakultätsrat unvereinbar.

Die Gremien werden für die Amtsperiode 1994/1995/1996 gewählt .

Zusammensetzung der Fakultätsräte (vgl. § 6 WO)

Jeder Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 8 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der Studierenden 3 Mitglieder.

In Abänderung der Wahlordnung werden gern. Art. VIII Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften in der Gruppe der Studierenden 3 Mitglieder gewählt.

Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren,
der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen
Mitarbeiter (vgl. § 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als Briefwahlen. Die Briefwahlunterlagen gehen dem Wähler in der Zeit vom 3. - 7. Januar 1994 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 15. Dezember 1993 beim Wahlleiter schriftlich (s.o.) zu beantragen. Der Wahlbrief muß bis zum 20. Januar 1994, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14 eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden (vgl. § 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Für die Gruppe der Studierenden sind folgende Wahllokale an allen Wahltagen jeweils von 10-16 Uhr geöffnet:

Wahllokal Nr.	1: Hauptgebäude,	vor dem Hörsaal X	
Wahllokal Nr.	2: Hauptgebäude,	gegenüber dem	Erfri-
		schungsraum	
Wahllokal Nr.	• 3: Juridicum		
Wahllokal Nr.	4: Großer Hörsaal	Physik, Kreuzbergweg	

Wahllokal Nr. 5: Institut für Organische Chemie und
Biochemie, Gerhard-Domagk-Str. 1
Wahllokal Nr. 6: AVZ I, Eendenicher Allee/Ecke Nußallee

In den Mensen sind an allen Wahltagen die Wahllokale jeweils von 10-14 Uhr geöffnet.

Wahllokal Nr. 7: Mensa Venusberg
Wahllokal Nr. 8: Mensa Römerstr. 164
Wahllokal Nr. 9: Mensa Nassestraße
Wahllokal Nr. 10: Mensa Poppelsdorf

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, bis zum 7. Januar 1993, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (vgl. § 4 WO)

- (1) Jede Fakultät bildet für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden je einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl.
- (3) Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat zehn Stimmen, und zwar acht für die Mitglieder und zwei für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die beiden nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.
- (4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt.

Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis • der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d 'Hondt ' schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben L i sten , auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf di.e einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengle ic h e lt zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (vgl. § 5 WO)

(1.) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung) .

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

Wahlberechtigung (vgl. § 8 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 24. November 1993 hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt als eingeschriebene Studierende Mitglied der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 24. November 1993.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 UG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 UG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 10. Dezember 1993 dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zu den Fakultätsräten. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (vgl. § 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 10. Dezember 1993.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (vgl. § 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter liegt in der Zeit vom 06. Dezember bis 10. Dezember 1993 im jeweiligen Dekanat, im Wahlbüro und für die Medizinische Fakultät in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Raum 51, aus.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studierenden wird vom 6. Dezember bis 10. Dezember 1993 wie folgt ausgelegt: Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Nußallee 15a, Lesesaal • und in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Bonn-Venusberg, Turmgebäude, Raum 51, jeweils von 9.30 bis 15.00 Uhr.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 10. Dezember 1993, 15.30 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14 geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis zum 16. Dezember 1993, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.
- (2) Der Listenwahlvorschlag in den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (3) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte zehn Wahlvorschläge einreichen. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In jedem Wahlvorschlag ist - ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gern. § 18 Abs. 1 WO mit nominiert.
- (4) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Die Angabe der Wählergruppe;
 2. die Angabe der Fakultät;
 3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch die des Stellvertreters;
 4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
 5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Idstenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. § 19 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 3. Januar 1994 hochschulöffentlich bekanntgemacht.

**Stimmenausählung und
Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. §§ 25 und 26 WO)**

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Festsaal, ab 21. Januar 1994, 10.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den **Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Bonn, den 15. November 1993

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Evangelisch-Theologischen, Katholisch-Theologischen und Pädagogischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnungen vom 26. November 1987, 3. Dezember 1987 und der Änderungsordnung vom 24. Oktober 1991 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 9 vom 2. Dezember 1987, Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 und Nr. 8 vom 8. November 1991 - hat der Senat als Termin für die Wahl der studentischen Mitglieder der Fakultätsräte an Urnen die Zeit von

Dienstag, den 18. Januar
bis Donnerstag, den 20. Januar 1994

festgesetzt. Der

20. Januar 1994

ist gleichzeitig der Endtermin für die Briefwahlen.

Die Briefwahlunterlagen für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden durch die Universitätshauspost an die Institutsanschrift zugestellt.

Auf schriftlichen Antrag werden die Wahlunterlagen an die Privatanschrift übersandt. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Dezember 1993 unter Angabe des Namens, Vornamens, Personalnummer und der Zustellanschrift beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, einzureichen.

Hinweis für die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter:

Gern. § 12 Abs. 4 UG ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Personalrat und im Senat bzw. im Fakultätsrat unvereinbar.

Die Gremien werden für die Amtszeit 1994/1995/1996 gewählt.

Zusammensetzung der Fakultätsräte (vgl. § 6 WO)

Jeder Fakultätsrat umfaßt 13 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 7 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied,
der Studierenden 3 Mitglieder.

In Abänderung der Wahlordnung gern. Art. VIII Nr. 4 Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften werden in der Gruppe der Studierenden 3 Mitglieder gewählt.

Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (vgl. § 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgen die Wahlen als Briefwahlen. Die Briefwahlunterlagen gehen dem Wähler in der Zeit vorn 3. - 7. Januar 1994 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 15. Dezember 1993 beim Wahlleiter schriftlich (s.o.) zu beantragen. Der Wahlbrief muß bis zum 20. Januar 1994, 16.000 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden (vgl. § 22 WO)

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl.

(2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) Für die Gruppe der Studierenden sind folgende Wahllokale an allen Wahltagen jeweils von 10-16 Uhr geöffnet:

Wahllokal Nr. 1: Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
Wahllokal Nr. 2: Hauptgebäude, gegenüber dem Erfri-
schungsraum
Wahllokal Nr. 3: Juridicum

Wahllokal Nr. 4: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg

Wahllokal Nr. 5: Institut für Organische Chemie und Biochemie, Gerhard-Domagk-Str. 1

Wahllokal Nr. 6: AVZ I, Endericher Allee/Ecke Nußallee

In den Mensen sind an allen Wahltagen die Wahllokale jeweils in der Zeit von 10-14 Uhr geöffnet.

Wahllokal Nr. 7: Mensa Venusberg

Wahllokal Nr. 8: Mensa Römerstr. 164

Wahllokal Nr. 9: Mensa Nassestraße

Wahllokal Nr. 10: Mensa Poppelsdorf

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 bis zum 7. Januar 1994, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (vgl. § 4 WO)

- (1) Jede Fakultät bildet für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden je einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl in den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt als Persönlichkeitswahl.
- (3) Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat zehn Stimmen, und zwar sieben für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder. Jeder wahlberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter hat fünf Stimmen, und zwar zwei für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder. Jeder wahlberechtigte nichtwissenschaftliche Mitarbeiter hat vier Stimmen, und zwar eine Stimme für das Mitglied und drei Stimmen für die Ersatzmitglieder.
- (4) Für einen Kandidaten kann der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Er braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit

entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

(5) Die Wahl der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze dieser Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden -auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d 'Hondt ' schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen., unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (vgl. § 5 WO)

(1) In der Gruppe der Professoren sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

Wahlberechtigung (vgl. § 8 WO)

(1) Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 214. November 1993 hauptberuflich in der

Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche **Mitarbeiter**, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt als eingeschriebene Studierende Mitglied der Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 24. November 1993 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 UG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 UG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 10. Dezember 1993 für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zu den Fakultätsräten. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die **bei** der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (vgl. § 9 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 10. Dezember 1993.

Auslegung Cies Wählerverzeichnisses (vgl. § 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter liegt in der Zeit vom 06. Dezember bis 10. Dezember 1993 im jeweiligen Dekanat und im Wahlbüro aus.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studierenden wird in der Zeit vom 6. Dezember bis 10. Dezember 1993 wie folgt ausgelegt: Wahlbüro, Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51 und in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaft, Nußallee 15 a, Lesesaal, jeweils in der Zeit von 9.30 bis 15.00 Uhr.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 10. Dezember 1993, 15.30 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14 geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 16. Dezember 1993, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in der Gruppe der Studierenden bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter kann jeder Wahlberechtigte fünf Wahlvorschläge, in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter vier Wahlvorschläge einreichen. Dabei gilt jeder genannte Kandidat als ein Wahlvorschlag. Ein Kandidat kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen.

(4) In der Gruppe der Professoren sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, auch Kandidaten für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt bis zum 16. Dezember 1993 dem Wahlvorstand mit, welche Wahlberechtigten eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

(5) Soweit Wahlvorschläge vorzulegen sind, müssen sie folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den

Kandidaten gehören;

5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. § 19 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 3. Januar 1994 hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenauszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. §§ 25 und 26 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Festsaal, ab 21. Januar 1994, 10.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Bonn, den 15. November 1993

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung vom 3. Dezember 1987 (Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 10 vom 4. Dezember 1987) sowie den Änderungsordnungen vom 26. Juni 1991 und vom 7. November 1991 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4 vom 9. Juli 1991 und Nr. 10 vom 18. November 1991) hat der Senat als Termin für die Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats an Urnen die Zeit von

Dienstag, den 18. Januar
bis Donnerstag, den 20. Januar 1994

festgesetzt. Der

20. Januar 1994

ist gleichzeitig der Endtermin für die Briefwahlen.

Die Briefwahlunterlagen für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden durch die Universitätshauspost an die Institutsanschrift zugestellt.

Auf schriftlichen Antrag werden die Wahlunterlagen an die Privatanschrift übersandt. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Dezember 1993 unter Angabe des Namens, Vornamens, Personalnummer und der Zustellanschrift beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, einzureichen.

Hinweis für die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter:

Gem. § 12 Abs. 4 UG ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Personalrat und im Senat bzw. im Fakultätsrat unvereinbar.

Der Fakultätsrat wird für die Amtsperiode 1994/1995/1996 gewählt.

Zusammensetzung des Fakultätsrats (vgl. § 6 WO)

Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 8 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der Studierenden 3 Mitglieder.

In Abänderung der Wahlordnung gern. Art. VIII Nr.4 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften werden in der Gruppe der Studierenden 3 Mitglieder gewählt.

Stimmabgabe in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (vgl. § 21 WO)

In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wählern in der Zeit vorn 3. bis 7. Januar 1994 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 15. Dezember 1993 beim Wahlleiter schriftlich (s.o.) zu beantragen. Der Wahlbrief muß bis zum 20. Januar 1994, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden (vgl. 22 WO)

- (1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl.
- (2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.
- (3) Für die Gruppe der Studierenden sind folgende Wahllokale an allen Wahltagen jeweils von 10-16 Uhr geöffnet:

Wahllokal Nr. 1: Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X

Wahllokal Nr. 2: Hauptgebäude, gegenüber dem Erfri-

	schungsraum
Wahllokal Nr.	3: Juridicum
Wahllokal Nr.	4: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
Wahllokal Nr.	5: Institut für Organische Chemie und Biochemie, Gerhard-Domagk-Straße 1
Wahllokal Nr.	6: AVZ 1, Eendenicher Allee/Ecke Nußallee

In den Mensen sind an allen Wahltagen die Wahllokale jeweils in der Zeit von 10-14 Uhr geöffnet.

Wahllokal Nr. 7: Mensa Venusberg
Wahllokal Nr. 8: Mensa Römerstr. 164
Wahllokal Nr. 9: Mensa Nassestraße
Wahllokal Nr. 10: Mensa Poppelsdorf

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, bis zum 7. Januar 1994, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (vgl. § 4 WO)

- (1) Die Fakultät bildet für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,- und der Studierenden je einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat acht Stimmen. Gewählt werden die Kandidaten mit ihren Stellvertretern als Ersatzmitgliedern. Getrennt davon werden zwei Ersatzstellvertreter gewählt, für deren Wahl jeder Wahlberechtigte weitere zwei Stimmen hat. Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.
- (3) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden- erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als

Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen **Kandidaten einer Wahlliste** seiner Mitgliedergruppe abgibt. **Die Sitze einer Mitgliedergruppe** im Fakultätsrat werden auf **die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen** aufgeführten **Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d ' Hondt ' schen Höchstzahlverfahren** verteilt. **Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt.** Bei gleichen **Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los** über die Vergabe **der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten,** so fallen **die überschüssigen Sitze den anderen Listen** derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. **Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze** werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben.. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste sind in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (vgl. § 5 WO)

(1) In der Gruppe der Professoren ist mit der Wahl eines Kandidaten auch der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung) . Die Ersatzstellvertreter werden Stellvertreter der Mitglieder, die nach der **Wahl** von Dekan und ggf. Prodekan in den Fakultätsrat nachrücken.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

Wahlberechtigung (vgl. § 8 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und erwählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 24. November 1993 hauptberuflich in der Universität tätig und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, nichtwissenschaftliche Mitarbeiter oder zu diesem Zeitpunkt als eingeschriebene Studierende Mitglied der

Fakultät sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einer Fakultät ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 24. November 1993 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 UG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 UG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum 10. Dezember 1993 dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt.

Wählerverzeichnis (vgl. § 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 10. Dezember 1993.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (vgl. 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter liegt in der Zeit vom 06. Dezember bis 10. Dezember 1993 im Dekanat und im Wahlbüro aus.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studierenden wird in der Zeit vom 6. Dezember bis 10. Dezember 1993 wie folgt ausgelegt: Wahlbüro, Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51 und in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften, Nußallee 15 a, Lesesaal, jeweils in der Zeit von 9.30 bis 15.00 Uhr.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 10. Dezember 1993, 15.30 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis zum 16. Dezember 1993, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und der gleichen Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professoren können je ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzmitglieder eingereicht werden. Der Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muß acht Kandidaten umfassen. Für jeden Kandidaten ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in dieser Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidaten kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag zugleich als Ersatzmitglied für den Fall nominiert, daß das gewählte Mitglied zum Dekan oder Prodekan gewählt wird. Der Wahlvorschlag muß von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter oder Ersatzstellvertreter kandidieren. Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter muß zwei Kandidaten umfassen, die für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter kandidieren, und von sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter oder Ersatzstellvertreter kandidieren. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter unterstützen.

(4) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche

Zustimmungserklärung der Kandidaten und in der Gruppe der Professoren auch die des Stellvertreters;

4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;
5. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. § 19 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 3. Januar 1994 hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenausählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 25 und 26 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Festsaal, ab 21. Januar 1994, 10.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis **in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.**

Bonn, den 15. November 1993

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. **H.** Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Wahlbekanntmachung

Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung vom 3. Dezember 1987 und der Änderungsordnung vom 11. November 1993 - bekanntgegeben in den **Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 11** vom 7. Dezember 1987 und Nr. 10 vom 15. November 1993 - hat der Senat als **Termin für die Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats die Zeit von**

Dienstag, den 18. Januar
bis Donnerstag, den 20. Januar 1994

festgesetzt.

Zusammensetzung des Fakultätsrats (vgl. § 6 WO)

Der Fakultätsrat umfaßt 13 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe

der Professoren 7 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied,
der Studierenden 3 Mitglieder.

Die Studierenden wählen im Wahlkreis Rechtswissenschaft 2 Mitglieder und Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften 1 Mitglied für die Amtszeit 1994/95.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden (vgl. § 22 WO)

- (1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl.
- (2) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat der Wähler sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentenausweis vorzulegen.

(3) An allen Wahltagen sind, jeweils von 10 - 16 Uhr, folgende Wahllokale geöffnet:

- Wahllokal Nr. 1: Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X
- Wahllokal Nr. 2: Hauptgebäude, gegenüber dem Erfri-
schungsraum
- Wahllokal Nr. 3: Juridicum
- Wahllokal Nr. 4: Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg
- Wahllokal Nr. 5: Institut für Organische Chemie und Bioche-
mie, Gerhard-Domagk-Str. 1
- Wahllokal Nr. 6: AVZ I, Endericher Allee/Ecke Nußallee

Die Wahllokale in den Mensen sind in der Zeit von 10-14 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

- Wahllokal Nr. 7: Mensa Venusberg
- Wahllokal Nr. 8: Mensa Römerstr. 164
- Wahllokal Nr. 9: Mensa Nassestraße
- Wahllokal Nr. 10: Mensa Poppelsdorf

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14 bis zum 7. Januar 1993, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlssystem (vgl. § 4 WO)

(1) Die Fakultät bildet für die Gruppe der Studierenden einen Wahlkreis Rechtswissenschaften und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften, in denen gewählt wird.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seines Wahlkreises abgibt. In dem Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften dieser Gruppe wird der Sitz im Fakultätsrat der Wahlliste mit der höchsten für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmenzahl zugeteilt; in dem Wahlkreis Rechtswissenschaften dieser Gruppe werden die 2 Sitze im Fakultätsrat auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen,

unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen dieser Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe dieses Wahlkreises in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die übrigen Kandidaten einer Liste werden entsprechend den erreichten Stimmenzahlen gereiht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten sind in der so festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

Stellvertreter (vgl. § 5 WO)

In der Gruppe der Studierenden sind die Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge gleichzeitig die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

Wahlberechtigung (vgl. § 8 WO)

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigt und wählbar sind die am 24. November 1993 eingeschriebenen Studierenden, die Mitglied der Fakultät sind.
- (2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen, nur in einer Fakultät und nur in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 24. November 1993 maßgebend.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs . 1 UG in Verbindung mit § 11 Abs . 1 UG . Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten oder mehreren Wahlkreisen an, so hat es bis zum 10. Dezember 1993 dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Für Studierende wird das Wahlrecht durch die bei der Einschreibung abgegebene Erklärung festgelegt. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung zu einer Gruppe festgelegt hat, gilt dies auch für

die Wahl zum Fakultätsrat.

Wählerverzeichnis (vgl. § 9 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in dieser Gruppe bzw. in der Fakultät und im Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis am 10. Dezember 1993.

Auslegung des Wählerverzeichnisses (vgl. § 10 WO)

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom 6. Dezember bis 10. Dezember 1993 im Dekanatsbüro der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sowie im Wahlbüro, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, jeweils von 9.30 bis 15.00 Uhr, zur Einsicht ausgelegt.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen bis zum 10. Dezember 1993, 15.30 Uhr, gegenüber dem Wahlvorstand beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, geltend gemacht werden.

Wahlvorschläge (vgl. § 15 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis zum 16. Dezember 1993, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Der Listenwahlvorschlag in der Gruppe der Studierenden bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte der gleichen Gruppe und des gleichen Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät und des Wahlkreises;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrüfliche Zustimmungserklärung der Kandidaten ;
4. Namen, Vornamen, Matrikelnummer sowie die eigenhändig

unterschiedene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidaten gehören;

5. das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidaten. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidat als Listenvertreter.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. § 16 WO)

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Anschlag spätestens am 3. Januar 1994 hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Stimmenausählung und

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§§ 25 und 26 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, . Festsaal, ab 21. Januar 1994, 10.00 Uhr, statt. Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Bonn, den 15. November 1993

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. H. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstandes -

Wahlbekanntmachung

Wahl der Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms--Universität Bonn

Aufgrund der Wahlordnung vom 19. August 1991 und der Änderungsordnung vom 11. November 1993 - bekanntgegeben in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 6 vom 30. August 1991 und Nr. 10 vom 15. November 1993 - hat der Senat als Termin für die Wahl der studentischen Mitglieder zum Beirat der Frauenbeauftragten an Urnen die Zeit von

Dienstag, den 18. Januar
bis Donnerstag, den 20. Januar 1994

festgesetzt. Der

20. Januar 1994

ist gleichzeitig der Endtermin für die Briefwahlen.

Die Briefwahlunterlagen für die Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen werden durch die Universitätshauspost an die Institutsanschrift zugestellt. Auf schriftlichen Antrag werden die Wahlunterlagen an die Privatanschrift übersandt. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. Dezember 1993 unter Angabe des Namens, Vornamens, Personalnummer und der Zustellanschrift beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, einzureichen.

Hinweis für die Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen:
Gemäß § 12 Abs. 4 UG ist die gleichzeitige Mitgliedschaft im Personalrat und im Beirat der Frauenbeauftragten unvereinbar.

Der Beirat wird für die Amtsperiode 1994/1995/1996 gewählt.

Zusammensetzung des Beirates (vgl. § 2 WO)

Der Beirat der Frauenbeauftragten i S. v. § 31 der Verfassung besteht aus:
drei Professorinnen,
drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
drei nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und
drei Studentinnen.

Stimmabgabe in den Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen (vgl. § 20 WO)

In den Gruppen der Professorinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wählerinnen in der Zeit vom 3. bis 7. Januar 1994 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 15. Dezember 1993 beim Wahlleiter schriftlich (s.o.) zu beantragen. Der Wahlbrief muß bis zum 20. Januar 1994, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14, eingegangen sein.

Stimmabgabe in der Gruppe der Studentinnen (vgl. § 21 WO)

- (1) In der Gruppe der Studentinnen erfolgt die Wahl als Urnenwahl.
- (2) Die Wahlberechtigte kann ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin sich' durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Außerdem ist der gültige Studentinnenausweis vorzulegen.
- (3) Folgende Wahllokale sind an allen Wahltagen - jeweils von 10-16 Uhr - geöffnet:

- | | | |
|---------------|----|---|
| Wahllokal Nr. | 1: | Hauptgebäude, vor dem Hörsaal X |
| Wahllokal Nr. | 2: | Hauptgebäude, gegenüber dem Erfrischungsraum |
| Wahllokal Nr. | 3: | Juridicum |
| Wahllokal Nr. | 4: | Großer Hörsaal Physik, Kreuzbergweg |
| Wahllokal Nr. | 5: | Institut für Organische Chemie und Biochemie, Gerhard-Domagk-Str. 1 |
| Wahllokal Nr. | 6: | AVZ I, Endenicher Allee/Ecke Nußallee |

Die Wahllokale in den Mensen sind in der Zeit von 10-14 Uhr an allen Wahltagen geöffnet.

- Wahllokal Nr. 7: Mensa Venusberg
- Wahllokal Nr. 8: Mensa Römerstr. 164
- Wahllokal Nr. 9: Mensa Nassestraße
- Wahllokal Nr. 10: Mensa Poppelsdorf

(4) Das Wahlrecht kann auf besonderen Antrag der Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14, bis zum 7. Januar 1994, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlsystem (vgl. § 5 WO)

(1) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl in der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb ihrer Gruppe die Namen von maximal drei Kandidatinnen ankreuzen. Sie kann für jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigte braucht die ihr zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(3) Die Wahl in der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Wahlliste ihrer Gruppe abgibt. Die Beiratsitze der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Studentinnen werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den

anderen Listen derselben Mitgliedergruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidatinnen auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste. Entsprechendes gilt, wenn nur eine Liste zugelassen wird.

(4) Bleiben bei dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 in einer Mitgliedergruppe Sitze unbesetzt, so beraumt der Wahlvorstand sogleich eine Ergänzungswahl an.

(5) Die Mitgliedschaft im Beirat der Frauenbeauftragten erlischt durch

- a) Tod ;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen ;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit ; der Wechsel ist der Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen ;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin oder der Mitgliedschaft in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Wahrnehmung von Aufgaben in der Personalvertretung.

(6) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das bestimmte Ersatzmitglied nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

Stellvertreterinnen (vgl. § 6 WO)

(1) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen sind die Kandidatinnen mit der nächst höheren Stimmenzahl die Stellvertreterinnen und Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

(2) In der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und in der Gruppe der Studentinnen werden die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 3 gleichzeitig die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste. Das erste Ersatzmitglied ist die Stellvertreterin für das jeweilige erste verhinderte Mitglied, das zweite und die weiteren Ersatzmitglieder sind die Stellvertreterinnen für das gegebenenfalls zweite und weitere verhinderte gewählte Mitglied bzw. weitere Stellvertreterinnen bei gleichzeitiger Verhinderung von Mitglied und erster Stellvertreterin. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausscheidendes Mitglied nach, erlischt seine Bestellung zur Stellvertreterin.

Wahlberechtigung (vgl. § 8 WO)

(1) Weibliche Mitglieder der Universität sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 24. November 1993 als hauptberuflich in der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professorinnen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder zu diesem Zeitpunkt eingeschriebene Studentinnen sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 24. November 1993 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 UG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 UG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerinnenverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 4 Abs. 3 zugeordnet werden. Die nach dieser Bestimmung erfolgte Zuordnung kann außer im Falle des Ausscheidens nach § 5 Abs. 5 Satz 1 lit. c für die Dauer der Wahlperiode nicht mehr geändert werden.

Wählerinnenverzeichnis (vgl. § 9 WO)

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach den Personallisten und der Matrikelliste der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe ist die Eintragung im

Wählerinnenverzeichnis am Ende der mit dem 10. Dezember 1993 ablaufenden Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerinnenverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen und Personal- bzw. Matrikelnummer.

Auslegung des Wählerinnenverzeichnisses (vgl. § 10 WO)

(1) Die Wählerinnenverzeichnisse für die Gruppen der Professorinnen, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen liegen in der Zeit vom 6. Dezember bis 10. Dezember 1993 im jeweiligen Dekanat und im Wahlbüro aus. Das Wählerinnenverzeichnis für die Gruppe der Studentinnen wird in der Zeit vom 6. bis 10. Dezember 1993 wie folgt ausgelegt: Wahlbüro, Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, in der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen, Venusberg, Turmgebäude, Raum 51, in der Zentralbibliothek der Landbauwissenschaften, Nußallee 15 a, Lesesaal, jeweils in der Zeit von 9.30 bis 15.00 Uhr.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerinnenverzeichnis sind bis 10. Dezember 1993, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 13/14 geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerinnenverzeichnis ausgeschlossen.

Wahlvorschläge (vgl. § 17 WO)

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe Wahlvorschläge machen. Eine Kandidatin hat der Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich unwiderruflich zuzustimmen. Wahlvorschläge sind bis spätestens 16. Dezember 1993, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, Erdgeschoß, Raum 13/14, schriftlich einzureichen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe. Er muß von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Frauenbeauftragten kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte so viele Wahlvorschläge für die Wahl einreichen, wie Mitglieder zu wählen sind. —

In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen muß jeder Wahlvorschlag von mindestens einer Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidiert, zusätzlich unterstützt werden.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählerinnengruppe;
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der Kandidatinnen;
3. Namen, Vornamen, Geburtsdatum bzw. bei Studentinnen Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat die Vorschlagende ihren Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu ihrer Person beizufügen.
4. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen der gegenüber den Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidatin. Ist keine Listenvertreterin benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Kandidatin als Listenvertreterin.

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (vgl. § 18 WO)

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 3. Januar 1994 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe
des Wahlergebnisses (vgl. §§ 24 und 25 WO)

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet im Universitäts-hauptgebäude, Festsaal, ab 21. Januar 1994, ab 10.00 Uhr, statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Bonn, den 15. November 1993

H. Marquardt
(Universitätsprofessor Dr. Fl. Marquardt)
- Vorsitzender des Wahlvorstande-, -

Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn
Der Prodekan

Adenauerallee 24-42
5300 Bonn 1
Tel.: (0228) 73-9101
Bonn, den 12. Nov. 1993

WAHLBEKANNTMACHUNG *)

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissen-
schaftlichen Fakultät in den Gruppen der Professoren, wissenschaft-
lichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

Der Fakultätsrat umfaßt aus den Gruppen
der Professoren 7 Mitglieder,

der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder, und zwar je ein
in den Wahlkreisen Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften
gewähltes Mitglied,

der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter 1 Mitglied.

Stimmabgabe

1. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter erfolgt die
Wahl als Briefwahl (6 20 WO). Die Briefwahlunterlagen werden
spätestens am 21.1.1994 an die Wahlberechtigten abgesandt. Der
Wahlbrief muß bis zum 4.2.1994, 16.00 Uhr beim Prodekan,
Dekanat der Fakultät, eingegangen sein.
2. In den Gruppen der Professoren und nichtwissenschaftlichen
Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Urnenwahl in Sitzungen (6 21 WO).
Die Wahlsitzung der Professoren findet am Freitag, dem 4.2.1994
18.00 Uhr im Sitzungszimmer der Fakultät, Dekanat, statt.
Die Wahlsitzung der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter findet
am Donnerstag, dem 3.2.1994 11 Uhr im Sitzungszimmer der
Fakultät, Dekanat, statt.

*) Aufgrund der Wahlordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
vom 26.11.1987 - bekanntgegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Nr. 11 vom 7.12.1987

Auf besonderen Antrag kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Personalnummer sowie der Zustelladresse schriftlich

beim Prodekan bis zum 28.1.1994, 14.00 Uhr, einzureichen.

Wahlsystem (§4 WO)

Die Wahl in den Gruppen der Professoren und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird in je einem Wahlkreis durchgeführt. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden die beiden Wahlkreise Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften gebildet.

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. In der Gruppe der Professoren hat jeder Wahlberechtigte 9 Stimmen, und zwar 7 für die Mitglieder und zwei für Ersatzmitglieder für den gewählten Dekan und Prodekan; in den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hat jeder Wahlberechtigte drei Stimmen.

Für einen Kandidaten kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen.

Stellvertreter (§5 WO)

In der Gruppe der Professoren werden die Stellvertreter für die Mitglieder getrennt gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat neun Stimmen. Verhinderte Mitglieder werden von den Stellvertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen vertreten.

In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl die Personen, die nicht zu Mitgliedern gewählt sind.

Wahlberechtigung (§8 WO)

Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Fakultätsmitglieder sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 10.12.1993 als hauptberuflich an der Universität tätige und im Landesdienst stehende Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglied der Fakultät sind.

Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen in einer Fakultät und in einem Wahlkreis ausgeübt werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 10.12.1993.

Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 WissHG in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 2, 124 Abs. 7 WissHG. Gehört ein Mitglied mehreren Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Prodekan gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Soweit der Wahlberechtigte bei der Wahl zum Konvent und Senat seine Zuordnung festgelegt hat, gilt dies auch für die Wahl zum Fakultätsrat.

Wählerverzeichnis und Auslegung (§§ 9, 10 WO)

Das Wählerverzeichnis wird nach den Personallisten der Universität aufgestellt. Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in der Fakultät bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Das Wählerverzeichnis wird vom 6. Dezember bis 10. Dezember 1993 im Dekanatsbüro sowie in der Universitätsverwaltung, Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 6, in der Zeit zwischen 9.30 und 15 Uhr für die Mitglieder der Universität zur Einsicht ausgelegt.

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Prodekan, Dekanatsbüro, geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

Wahlvorschläge (§17 WO)

Unabhängig von Wahlvorschlägen können alle am 10.12.1993 Wahlberechtigten gewählt werden, die nicht bis zum 31.12.1993, 16.00 Uhr, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prodekan eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

Im übrigen kann jeder Wahlberechtigte in seinem Wahlkreis für seine Gruppe Wahlvorschläge beim Prodekan bis zum 31.12.1993, 16.00 Uhr einreichen.

Eingereichte Wahlvorschläge sollen die Angabe der Wählergruppe und des Wahlkreises sowie Namen, Vornamen, Anschrift und Personalnummer von Vorschlagendem und Vorgeschlagenem enthalten. Der Prodekan macht die frist- und ordnungsgemäß eingereichten Vorschläge durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekannt.

Vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen finden Sitzungen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Vorbereitung von Wahlvorschlägen statt, deren Termine der Prodekan durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise fakultätsöffentlich bekanntgibt.

**Ort und Zeit der Stimmenauszählung
und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(§6 19, 26 WO)

Die Stimmen werden am 7.2.1994 ab 16 Uhr öffentlich im Sitzungszimmer der Fakultät ausgezählt. Das amtliche Wahlergebnis wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn veröffentlicht.

Manfred J.M. Neumann
(Professor Dr. Manfred J.M. Neumann)
Prodekan